EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

Organisationsreglement 2012

(Fusion Einwohnergemeinden Kallnach und Niederried)

Inhaltsverzeichnis

Organisationsreglement

1. Allgemein	Artikel
Gebiet	1
Aufgaben	2
2. Organisation	
Organe	3
2.1 Die Stimmberechtigten	
Stimmrecht	4
Initiative	5
Einreichungsfrist	5
Ungültigkeit	5
Behandlungsfrist	5
Petition	6
Konsultativabstimmung	7
Urnenwahlen	8
Gemeindeversammlung	9
Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden	10
Verfahren	11
2.2 Der Gemeinderat	
Mitgliederzahl	12
Führung der Gemeinde	12
Beschlüsse	12
Zuständigkeit	13
Delegation von Entscheidbefugnissen	13
Wahlen durch den Gemeinderat	14
Gemeindeorganisation	15
2.3 Die Kommissionen	
Gemeinsame Bestimmungen	16
Beschlüsse	16
Zirkularbeschlüsse	16
Delegation	16
Ständige Kommissionen	17
Nichtständige Kommissionen	18
2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	
Grundsatz	19
Datenschutz	19
2.5 Das Gemeindepersonal	
Personalbestimmungen	20
Lehrkräfte	20

3. Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgenkosten 21
Finanzplan 22
Voranschlag 23
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte 24
Wiederkehrende Ausgaben 24
Finanzkompetenzen Gemeinderat 25
Gebundene Ausgaben 25
Wiederkehrende Ausgaben 25
Freier Ratskredit 25
Den Ausgaben gleich gestellte Geschäfte 26
Nachkredite 27
a) zu neuen Ausgaben 27
b) zu gebundenen Ausgaben 27
c) Sorgfaltspflicht 27
Liegenschaftssteuern 28
Steuersatz 28
Steuerbezug 28

4. Ergänzende Bestimmungen

Wählbarkeit 29
Unvereinbarkeit 30
Verwandtenausschluss 31
Ausscheidungsregeln 32
Amtsdauer 33
Amtszeitbeschränkung 33
Minderheitenschutz 34
Ausstand 35
Interessenbindung, Äusserungsrecht 36
Offenlegungspflicht 36
Listenauskünfte 37
Information der Bevölkerung 38
Auskünfte 38
Sorgfalts- und Schweigepflicht 39
Sekretariat 40
Protokolle Gemeinderat und Kommissionen 41
Disziplinarische Verantwortlichkeit 42
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit 43
Anhänge 44

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen
a) Inkrafttreten 45
b) Weitergeltung bisherigen Rechts 46
c) Wahlen 47
d) Delegierte 48
e) Amtszeitbeschränkung 49

Anhang I Gemeindeversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

Versammlung	1
Einberufung	2
Behandeln der Geschäfte	3
Erheblich erklären von Anträgen	4
Allgemeines	5
Fehler, Rüge	6
Eröffnung, Eintreten	7
Öffentlichkeit / Medien	8
Beratung	9
Schluss der Beratung	10

2. Abstimmung

Abstimmungen	11
Abstimmungsverfahren	12
Bereinigungsverfahren	13
Schlussabstimmung	14
Form der Abstimmung	15
Massgebendes Mehr	16
Stimmengleichheit	16
Protokoll	17
Genehmigung	18

Anhang II Urnenwahlen

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	1
Wahlrecht	2
Briefliche Wahlabgabe	3
Stellvertretung	4
Wahltage	5
Urnenöffnungszeiten	6
Wahllokale	6
Druck der Wahlzettel	7
Stimmrechtsausweis	8
Zustellung der Wahlzettel	9
Wahlprospekte	9
Auflage der Wahlzettel	10

Wahlausschuss 11
Weigerung 11
Instruktion 12
Aufgaben 13
Ungültige Wahl 14
Neuansetzung 14
Gültige Wahl 14
Ermittlung der Ergebnisse 15
Bekanntgabe der Ergebnisse 16
Erwahrung 16
Verfahren bei Unregelmässigkeiten 17
Wahlprotokoll 18
Aufbewahrung Wahlmaterial 19
Beschwerden 20

2. Die Urnenwahlen – Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin 21
Wahlkreis 21
Ausschreibung der Wahlen 21
Wahlvorschläge 22
Ausschliessungsgründe 23
Inhalt der Wahlvorschläge 24
Vertreter 25
Prüfung der Wahlvorschläge 26
Fehlende Wahlvorschläge 27

3. Proporzwahlen

Listen 28
Veröffentlichung 28
Listenverbindungen 29
Ausfüllen des Wahlzettels 30
Ungültige Wahlzettel 31
Ungültige Namen 32
Streichungen 33
Zusatzstimmen 34
Ermittlung 35
Verteilung 36
Gewählte und Ersatzleute 37
Stille Wahl 38
Ergänzungswahl 39

4. Majorzwahlen

Wahlvorschläge 40
Veröffentlichung 40
Ausfüllen des Wahlzettels 41
Ungültige Wahlzettel 42
Ungültige Namen 43
Streichungen 44
Erster Wahlgang 45
Absolutes Mehr 45
Zweiter Wahlgang 46
Relatives Mehr 46
Los 47
Stille Wahl 48
Ersatzwahl 49
Minderheitenschutz 50

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften 51
Strafen 52
Übergangsbestimmungen 53

Anhang III Ständige Kommissionen

Baukommission
Betriebskommission
Schulkommission
Sozialkommission
Wegkommission

Anhang IV Inventar der bestehenden Reglemente

Organisationsreglement (OgR)

der Einwohnergemeinde Kallnach

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personalbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

---

1. Allgemeines

Art. 1

Gebiet

Die Einwohnergemeinde Kallnach umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweisen der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Art. 2

Aufgaben

[1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

[3] Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

[4] Eine Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden. Mittels Leistungsvereinbarung wird die Aufgabe definiert. Massgebend für die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte ist die Finanzkompetenz. Vorbehalten bleibt Art. 68, Absatz 2 Gemeindegesetz.

Erfüllung durch Dritte

[5] Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

2. Organisation

Art. 3

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

a) die Stimmberechtigten;

b) der Gemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind;

c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;

d) das Rechnungsprüfungsorgan;

e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

Art. 4

Stimmrecht

[1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Nicht Stimmberechtigte sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Art. 5

Initiative

[1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie

a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;

b) innert Frist nach Art. 5, Absatz 4 eingereicht ist;

c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestattet ist;

d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;

e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und

f) eine vorbehaltslose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

[3] der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[4] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

[5] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

[6] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

Ungültigkeit

[7] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 5, Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

[8] Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Art. 6

Petition

[1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Art. 7

Konsultativabstimmung

[1] Die Stimmberechtigten können zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Art. 8

Urnenwahlen Proporz

[1] Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Proporzverfahren:

7 Mitglieder des Gemeinderates

Ortsanspruch

[2] Die ehemalige Einwohnergemeinde Niederried muss im Gemeinderat während der ersten Amtsperiode mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die ehemalige Einwohnergemeinde Niederried muss in den ständigen Kommissionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

[3] Wird keine Person aus diesem Ortsteil direkt gewählt, so gilt diejenige Person aus allen Wahlvorschlägen gewählt, welche ihren Wohnsitz im Ortsteil Niederried hat und am meisten Einzelstimmen auf sich vereinigt hat. Der gewählte Kandidat der entsprechenden Liste, welcher am wenigsten Einzelstimmen auf sich vereinigt hat, wird erster Ersatz.

[4] Ist der Kandidat mit den meisten Einzelstimmen aus Niederried auf einer Liste, die im Proporzverfahren keinen Sitz erzielt hat, verdrängt er den gewählten Kandidaten sämtlicher Listen mit den wenigsten Einzelstimmen. Dieser Kandidat wird erster Ersatz seiner Liste.

[5] Bei einem Rücktritt der Vertretung der ehemaligen Einwohnergemeinde Niederried gilt die Regelung nach Abs. 2 sinngemäss.

Urnenwahlen Majorz

[5] Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren:

a) den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person;

b) das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 9

Gemeinde-versammlung

Die Versammlung beschliesst:

a) neue Ausgaben gemäss Art. 24, Abs. 2 des Organisationsreglements;

b) die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte gemäss Art. 26 des Organisationsreglements;

c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;

d) den Satz der Liegenschaftssteuern und Feuerwehrersatzabgaben;

e) die Festlegung der Höhe der Hundetaxe;

f) die Rechnung;

g) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;

h) einem Zusammenarbeitsverhältnis gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes ein- und auszutreten, bzw. über die Auflösung desselben, sofern diese der Gemeinde unterbreitet wird;

i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 10

Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden

Die Zuständigkeit von Sachgeschäften, die von Gemeindeverbänden unterbreitet werden, richtet sich nach den ordentlichen Zuständigkeitsvorschriften des Organisationsreglements, sofern das Verbandsreglement nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

Art. 11

Verfahren

Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Anhänge I und II dieses Reglements.

2.2 Der Gemeinderat

Art. 12

Mitgliederzahl

[1] Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Führung der Gemeinde

[2] Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Beschlüsse

[3] Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

[4] Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[5] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

[6] Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 13

Zuständigkeit

[1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für

a) Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 25 des Organisationsreglements;

b) die Anstellung und Entlassung des Personals;

c) Einbürgerungen und die Festlegung der kostendeckenden Einbürgerungsgebühr gemäss Gesetzgebung Bund;

d) die Amts- und Vollzugshilfe gemäss kantonalem Polizeigesetz;

e) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Schulen und Klassen sowie die Einführung von weiterem, für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht und von Spezialunterricht;

f) Behandlung kultureller sowie geschichtlicher Belange der Gemeinde.

Delegation von Entscheidbefugnissen

[3] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal, für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[4] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art 14

Wahlen durch den Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat bestimmt jährlich mit einfachem Beschluss den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.

[2] Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

a) 5 Mitglieder der Baukommission

b) 5 Mitglieder der Betriebskommission

c) 7 Mitglieder der Schulkommission

d) 3 Mitglieder der Sozialkommission

e) 5 Mitglieder der Wegkommission

f) den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

Art. 15

Gemeindeorganisation

[1] Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

a) Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm);

b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressorverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse;

c) Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen;

d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;

e) die Zuständigkeit zum Erlasse von Verfügungen;

f) Anweisungsbefugnis;

g) Unterschriftsberechtigung.

[2] Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

2.3 Die Kommissionen

Art. 16

Gemeinsame Bestimmungen

[1] Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen. Sie verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite der Laufenden Rechnung sowie über die bewilligten Objektkredite.

Beschlüsse

[2] Die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Zirkularbeschlüsse

[3] Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Delegation

[4] Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[5] Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen. Sie erfolgt mittels Beschluss. Sie ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

Art. 17

Ständige Kommissionen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang III zum Organisationsreglement bestimmt.

Art. 18

Nichtständige Kommissionen

[1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 19

Grundsatz

[1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Kommission konstruiert sich selbst.

Zusatz

[2] Die Gemeindeversammlung kann anstelle der Kommission eine privatrechtliche oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

[3] Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[4] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

[5] Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00.

2.5 Das Gemeindepersonal

Art. 20

Personalbestimmungen

[1] Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Verfügungsbefugnis sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Lehrkräfte

[2] Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehranstellungsgesetzgebung.

3. Finanzhaushalt

Art. 21

Finanzierung, Folgekosten

Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.

Art. 22

Finanzplan

[1] Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren.

[2] Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

Art. 23

Voranschlag

Alle Kommissionen haben bis zum dem vom Gemeinderat genehmigten Termin der Finanzverwaltung einen schriftlich begründeten Entwurf des Voranschlages und der Investitionen für das kommende Jahr einzureichen.

Art. 24

Finanzkompetenzen Stimmberechtigte

[1] Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über neue Ausgaben von über Fr. 75'000.00.

Wiederkehrende Ausgaben

[2] Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 15'000.00.

Art. 25

Finanzkompetenzen Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.00 abschliessend.

Gebundene Ausgaben

[2] Der Gemeinderat beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend.

Wiederkehrende Ausgaben

[3] Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über eine Kompetenz bis Fr. 15'000.00.

Freier Ratskredit

[4] Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.00 pro Jahr. Er stellt diesen in den Voranschlag ein.

Art. 26

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;

b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;

c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;

d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;

e) Anlagen in Immobilien;

f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;

g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;

h) Verzicht auf Einnahmen;

i) Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte.

Art 27

Nachkredite

[1] Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

a) zu neuen Ausgaben

[2] Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

[4] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[5] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

[6] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[7] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 28

Liegenschaftssteuern

[1] Die Einwohnergemeinde erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steueransatz

[2] Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

[3] Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

4. Ergänzende Bestimmungen

Art. 29

Wählbarkeit

Wählbar sind

a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;

d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 30

Unvereinbarkeit

[1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 31

Verwandtenausschluss

[1] Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;

b) voll- und halbbürtige Geschwister,

c) Ehepartner;

d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

[2] Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

a) einem Mitglied des Gemeinderates,

b) einem Mitglied einer Kommission oder

c) einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Art. 32

Ausscheidungsregeln

[1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 31, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Art. 33

Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

[2] Die Amtszeit ist für Gemeinderatsmitglieder auf zwei, für Kommissionsmitglieder auf drei Amtsdauern beschränkt.
Die Betriebskommission unterliegt nicht der Amtszeitbeschränkung. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[3] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[4] Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

[5] Für die Wiederbesetzung der zwischen den periodischen Wahlen frei werdenden nach Proporz besetzten Ämter, wird auf Anhang II zum Organisationsreglement betreffend Urnenwahlen verwiesen.

[6] Für die nach Majorz Gewählten erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 34

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 35

Ausstand

[1] Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

[2] Die Ausstandspflicht gilt nicht

a) an der Urne,

b) an der Gemeindeversammlung.

Interessenbindung, Äusserungsrecht

[3] Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen.

[4] Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 36

Offenlegungspflicht

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis, hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Art. 37

Listenauskünfte

[1] Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

[2] Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

Art. 38

Information der Bevölkerung

[1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte

[2] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 39

Sorgfalts- und Schweigepflicht

[1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

[2] Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber verschwiegen zu sein, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 40

Sekretariat

Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an der Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 41

Protokolle Gemeinderat und Kommissionen

Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 42

Disziplinarische Verantwortlichkeit

[1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 43

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

[1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 44

Anhänge

Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Gemeindeversammlung), den Anhang II (Urnenwahlen), den Anhang III (ständige Kommissionen) und den Anhang IV (Inventar der Reglemente) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45

Inkrafttreten

[1] Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt von Art. 47 auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die folgenden Erlasse auf:

a) Gemeindeverfassung vom 11. Dezember 1999 der Einwohnergemeinde Kallnach;

b) Gemeindeordnung vom 29. November 2002 der Einwohnergemeinde Niederried;

c) Die übrigen Erlasse der Einwohnergemeinde Niederried, vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 4.

Art. 46

Weitergeltung bisherigen Rechts

[1] Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden neuen Erlasse gelten die im Anhang IV aufgeführten bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinde Kallnach als Recht der neuen Gemeinde, soweit die betreffenden Bestimmungen diesem Organisationsreglement nicht widersprechen.

[2] Die erforderlichen Anpassungen widersprechender Vorschriften haben bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen. Die Zuständigkeit für die Änderung oder Aufhebung dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung dieses Organisationsreglements.

[3] Die bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinde Niederried werden mit dem Inkrafttreten des neuen Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Kallnach grundsätzlich aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

[4] Die bestehende baurechtliche Grundordnung der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Kallnach gültigen baurechtlichen Grundordnung. Das gleiche gilt für das Pachtreglement.

Der neue Erlass ist den Stimmberechtigten möglichst bald, spätestens innert acht Jahren seit der Fusion zu unterbreiten.

Art. 47

Wahlen

[1] Das Gemeindepräsidium, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, das Rechnungsprüfungsorgan sowie die übrigen ständigen Kommissionen nach Anhang III dieses Organisationsreglements werden nach der Genehmigung des Fusionsvertrags durch den Grossen Rat im Herbst 2012 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements gewählt.

[2] Stimmberechtigt in den Wahlen nach Absatz 1 sind alle Personen, die im Zeitpunkt der Wahl in den alten Einwohnergemeinden nach den Bestimmungen der alten Einwohnergemeinden stimmberechtigt sind. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet den Wahlkörper.

[3] Der Amtsantritt des neuen Gemeindepräsidiums, des neuen Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans sowie der übrigen neuen Kommissionen gemäss Anhang III dieses Reglements erfolgt per 1. Januar 2013.

Art. 48

Delegierte

[1] Die Mandate der bisherigen Delegierten der alten Einwohnergemeinden Kallnach und Niederried enden per 31. Dezember 2012.

[2] Alle Delegierten der neuen Einwohnergemeinde Kallnach werden ab dem 1. Januar 2013 aufgrund der Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2012 aus der Mitte der Gemeindebehörde Kallnach neu bezeichnet.

Art. 49

Amtszeitbeschränkung

Bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 32) wird die Zugehörigkeit zu den nachfolgend aufgeführten Behörden der alten Gemeinden angerechnet, wenn die betreffende Person in derselben Funktion in eine Behörde der neuen Gemeinde Einsitz nimmt:

a) Gemeindepräsidium

b) Gemeinderat

c) Rechnungsprüfungsorgan

d) Ständige Kommissionen nach Anhang III dieses Reglements

Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 der Einwohnergemeinden Kallnach und Niederried nahmen dieses Reglement samt den dazugehörenden Anhängen I, II, III und IV an.

Kallnach und Niederried, 1. Juni 2012

Einwohnergemeinde Kallnach
Der Präsident: **Der Sekretär:**

Werner Marti **Beat Läderach**

Einwohnergemeinde Niederried
Der Präsident: **Der Sekretär:**

Beat Stauffer **Gerhard Gugger**

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 13. SEP. 2012

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement mit Anhängen I, II, III und IV hat 30 Tage vor den beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlungen vom 1. Juni 2012 in den Gemeindeschreibereien Kallnach und Niederried öffentlich aufgelegen. Die Auflagefristen wurden im Anzeiger Aarberg öffentlich bekannt gemacht.

Kallnach, 4. Juni 2012

Der Gemeindeschreiber von Kallnach

Beat Läderach

Niederried, 4. Juni 2012

Der Gemeindeschreiber von Niederried

Gerhard Gugger

Anhang I zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach

Gemeindeversammlung (Einberufung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung)

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Versammlung

[1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

a) im zweiten Quartal, um die Rechnung zu beschliessen,

b) im vierten Quartal, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der Liegenschaftssteuern und Feuerwehrersatzabgaben zu beschliessen,

c) innert 60 Tagen, wenn der zehnte Teil der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Art. 2

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Anzeiger Aarberg bekannt.

Art. 3

Behandeln der Geschäfte

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 4

Erheblich erklären von Anträgen

[1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine Stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an , hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 5

Allgemeines

[1] Die Gemeindeversammlung wird durch den Präsidenten des Gemeinderates oder seinen Stellvertreter geleitet. Fehlen der Präsident und Vizepräsident, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

[2] Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

[3] Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 6

Fehler, Rüge

[1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a Gemeindegesetz).

Art. 7

Eröffnung, Eintreten

[1] Der Präsident

a) eröffnet die Gemeindeversammlung

b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind

c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen

d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler

e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen

f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

[2] Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 8

Öffentlichkeit/ Medien

[1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 9

Beratung

[1] Der Präsident erteilt jeweils das Wort an diejenigen, die sich zum Gegenstand äussern wollen. Die Äusserungen haben sachlich und in der nötigen Kürze zu erfolgen.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellte und ob es sich um einen neuen Antrag oder um einen Abänderungsantrag handelt.

[4] Der Präsident kann die Sprecher zur Ordnung aufrufen und bei Missachtung das Wort entziehen.

[5] Wird die Versammlung ernstlich gestört, so kann der Vorsitzende sie für eine bestimmte Zeit unterbrechen und falls auch nachher kein ordnungsgemässer Ablauf mehr garantiert werden kann, die Versammlung auflösen.

Art. 10

Schluss der Beratung

[1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben

b) die Sprecher der vorberatenden Behörde

c) die Initianten, wenn es um Initiativen geht

das Wort.

2. Abstimmung

Art. 11

Abstimmungen

Der Präsident

a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,

b) erläutert das Abstimmungsverfahren,

c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen,

d) verliest die Anträge.

Art. 12

Abstimmungsverfahren

[1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident

a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,

c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,

e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Art. 13

Bereinigungsverfahren

[1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" – „Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 14

Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 15

Form der Abstimmung

[1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

[3] Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.

Art. 16

Massgebendes Mehr

[1] Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit.

Stimmengleichheit

[2] Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Protokoll

[1] Das Protokoll ist öffentlich

[2] Das Protokoll enthält

a) Ort, Zeit und Datum der Versammlung,

b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,

c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,

d) Reihenfolge der Traktanden,

e) Anträge,

f) angewandte Abstimmungsverfahren,

g) Zusammenfassung und Beratung,

h) Beschlüsse,

i) Unterschriften,

j) Genehmigungsvermerk,

k) Rügen gemäss Art. 49 a Gemeindegesetz.

Art. 18

Genehmigung

[1] Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Einspracheberechtigt ist nur, wer an der Versammlung teilgenommen hat.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Anhang II zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach

Urnenwahlen

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Urnenwahlen

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

Art. 2

Wahlrecht

Das Wahlrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Art. 3

Briefliche Wahlabgabe

Für die briefliche Wahlabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 4

Stellvertretung

Stellvertretung bei der Wahlabgabe ist nicht zugelassen.

Art. 5

Wahltage

[1] Die Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

[2] Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Art. 6

Urnenöffnungszeiten

[1] Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Wahllokale

[2] Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl Wahllokale und deren Standort.

Art. 7

Druck der Wahlzettel

[1] Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.

[2] Er lässt für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen

[3] Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

[4] Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

[5] Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Art. 8

Stimmrechtausweis

[1] Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 10 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

[2] Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

[3] Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitags) bis Büroschluss gestellt werden.

[4] Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Art. 9

Zustellung der Wahlzettel

[1] Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens 10 Tage vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

[2] Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtlich Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlprospekte

[3] Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Art. 10

Auflage der Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Wahllokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Wahllokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 11

Wahlausschuss

[1] Der Gemeinderat wählt den Wahlausschuss, dessen Präsidenten und Sekretär. Der Ausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Personen.

[2] Bei Urnenwahlen wirkt das Verwaltungspersonal bei der Ausmittlung des Ergebnisses von Amtes wegen mit.

[3] Für den Wahlausschuss besteht Amtszwang.

Weigerung

[4] Bei Weigerung ohne hinreichende Begründung im Wahlausschuss mitzuwirken, kann der Gemeinderat eine Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 300.00 für jede Weigerung festsetzen. Allenfalls kann ein Stellvertreter mit Kostenfolge beigezogen werden.

Art. 12

Instruktion

Der Gemeinderat kann die Wahlausschussmitglieder vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Art. 13

Aufgaben

[1] Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Wahllokal.

[2] Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

[3] Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Art. 14

Ungültige Wahl

[1] Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

[2] Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

[3] In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl

[4] Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 15

Ermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Art. 16

Bekanntgabe der Ergebnisse

[1] Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag an den Wahllokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekannt zu geben.

Erwahrungen

[2] Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

[3] Die erwahrten Ergebnisse werden im Anzeiger Aarberg veröffentlicht.

Wahlanzeige

[4] Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Art. 17

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

[1] Jedes Mitglied des Wahlausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.

[2] Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

[3] Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.

[4] Er trifft die notwendige Anordnung zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Art. 18

Wahlprotokoll

[1] Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

[2] Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Wahlbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

[3] Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

[4] Bei Proporzwahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

[5] Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 19

Aufbewahrung Wahlmaterial

[1] Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

[2] Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Art. 20

Beschwerden

[1] Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2. Die Urnenwahlen -Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

Wahltermin

[1] Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

[2] Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

[3] Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger Aarberg bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Art. 22

Wahlvorschläge

[1] Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

[2] Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

[3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 23

Ausschliessungsgründe

[1] Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

[2] Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

[3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 24

Inhalt der Wahlvorschläge

[1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

[2] Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

[3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Art. 25

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 26

Prüfung der Wahlvorschläge

[1] Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

[2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

[3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Art. 27

Fehlende Wahlvorschläge

[1] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[2] Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger Aarberg bekanntzumachen.

3. Proporzwahlen

Art. 28

Listen

[1] Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

[2] Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden. Die Publikation erfolgt im Anzeiger Aarberg mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 29

Listenverbindungen

Listenverbindungen sind nicht zulässig.

Art. 30

Ausfüllen des Wahlzettels

[1] Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

[2] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

[3] Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 31

Ungültige Wahlzettel

[1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 32

Ungültige Namen

[1] Namen, die auf keiner Listen stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 33

Streichungen

[1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 32 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 34

Zusatzstimmen

[1] Leer gelassene oder auch durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

[2] Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

[3] Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Art. 35

Ermittlung

[1] In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

[2] Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetztenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Vielzahl.

[3] Gehört die oder der nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählte Gemeinderatspräsident einer Partei an, so ist er bei der Verteilung der Mandate dieser Partei anzurechnen.

[4] Wird der zum Gemeindepräsidenten Erkorene nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jener aus der Wahl, welcher derselben Liste angehört wie der Gemeindepräsident und dort am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste massgebend, d.h. später Genannte scheiden aus.

[5] Steht der zum Gemeindepräsident Gewählte auf keiner Liste, oder hat die Liste, der er angehört, kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste, welcher am meisten Mandate zugeteilt wurden, derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleiche grösste Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet mangels eines freiwilligen Verzichtes innerhalb der Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.

Art. 36

Verteilung

[1] Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

[2] Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

[3] Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

[4] Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Art. 37

Gewählte und Ersatzleute

[1] Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

[2] Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

[3] Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

[4] Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Art. 38

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. diese Tatsache ist im nächsten Anzeiger Aarberg bekanntzumachen.

Art. 39

Ergänzungswahl

[1] Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

[2] Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

[3] Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags.

Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

[4] Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 27 an.

4. Majorzwahlen

Art. 40

Wahlvorschläge

[1] Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

[2] Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Anzeiger Aarberg. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 41

Ausfüllen des Wahlzettels

[1] Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

[2] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

[3] Kumulieren ist nicht zulässig.

Art. 42

Ungültige Wahlzettel

[1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen eines Kandidaten enthalten,

- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 43

Ungültige Namen

[1] Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 44

Streichungen

[1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 48 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 45

Erster Wahlgang

[1] Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

[2] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[3] Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

[4] Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

[5] Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 47.

Art. 46

Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

[3] Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 47

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 48

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Anzeiger Aarberg bekanntzumachen.

Art. 49

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Art. 50

Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51

Ergänzende Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Art. 52

Strafen

[1] Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

[2] Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 53

Übergansbestimmung

Die Gemeindewahlen vom Herbst 2012 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Anhang III zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach

Ständige Kommissionen

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Baukommission (BAUKO)

Ressortzugehörigkeit:	Bauwesen
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	 5 4 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Bausekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	- Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Hauswarte - Hauswart Aushilfen - Baukontrolleur - Energiebeauftragte/r
Aufgaben:	1. Nachführung der Ortsplanung im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen; 2. Behandlung von Baubewilligungsgesuchen aufgrund der einschlägigen Vorschriften und Antragstellung an die zuständige Bewilligungsbehörde; 3. Erteilen von kleinen und generellen Baubewilligungen, von Aussen- und Strassenreklamebewilligungen gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften. Der Gemeinderat ist laufend über diese Bewilligungen in Kenntnis zu setzen; 4. Antragstellung an den Gemeinderat von Ausnahmebaubewilligungen; 5. Baukontrolle und Baupolizei nach den gesetzlichen Vorschriften; 6. Verwaltung und Unterhalt im Rahmen der budgetierten Mittel sowie Entscheid über Benützungsgesuche sämtlicher Gemeindeliegenschaften mit Ausnahme der Schul- und Kindergartengebäude. 7. Unterhalt der Schul- und Kindergartengebäude im Rahmen der budgetierten Mittel.

Befugnisse: - Finanzielles - Übrige Befugnisse:	 - Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	- Baugesuche bis zu einer Bausumme von Fr. 20'000.00 können durch den Präsidenten und dem Sekretär erteilt werden. - Baugesuche zwischen Fr. 20'000.00 bis 1'000'000.00 werden durch die Baukommission erteilt.

Betriebskommission (BEK)

Ressortzugehörigkeit:	Gemeindebetriebe
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	 5 4 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Werkmeister und Sekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Werkmeister
Aufgaben:	1. Erledigen sämtlicher Aufgaben der Elektrizitätsversorgung gemäss Reglement; 2. Erledigen sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung gemäss Reglement (GWP); 3. Die Aufsicht über das Trinkwasser; 4. Sämtliche Aufgaben des Kanalisationswesens gemäss Reglement (GEP); 5. Aufsicht über die Angestellten und Funktionäre der Gemeindebetriebe in fachlicher Hinsicht; 6. Nachführung des Leitungskatastens
Befugnisse: - Finanzielles - Übrige Befugnisse:	 - Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Anpassung der Gebühren der Elektrizitätsversorgung in eigener Kompetenz in der nach Reglement vorgesehenen Bandbreite - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beziehen. Diese haben Antragsrecht.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Schulkommission (SK)

Ressortzugehörigkeit:	Bildung/Erziehung
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	 7 6 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Schulleitung (Vertreter Lehrerschaft) und Sekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Schulleitung oder Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Primar-/ Reallehrkräfte - Kindergärtner - Schulhausabwart - Aushilfen des Schulhausabwartes - deren Stellvertreter
Aufgaben:	1. Erledigen der Geschäfte im Schulwesen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäss Pflichtenheft / Funktionendiagramm; 2. Beschluss über die Aufnahme von auswärtigen Schülern in den Kindergarten und die Primar- und Realschule. Festlegen des von der Aufenthaltsgemeinde zu entrichtende Schulkostenbeitrages; 3. Beschluss über den auswärtigen Besuch des Kindergartens, der Volksschule und der Kinder mit speziellen Bedürfnissen. Genehmigung des zu entrichtenden Schulkostenbeitrages; 4. Organisation und Beaufsichtigung des Kindergartenbetriebes nach den massgebenden gesetzlichen Erlassen; 5. In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. Ist noch Platz vorhanden, kann die Schulkommission auch Kinder aufnehmen, welche zwei Jahre vor Schuleintritt stehen; 6. Die befristete wie die unbefristete Anstellung der Lehrkräfte, Kindergärtner und Schulleiter; 7. Verwaltung der Liegenschaften der Schule und des Kindergartens im Rahmen der budgetierten Mittel.

	8. Beantragung von baulichen Belangen (Unterhaltsbauarbeiten, Neubauten) an die Baukommission. 9. Beaufsichtigung des Schulhausabwartes und dessen Aushilfen.
Aufgaben der Schulleitung	Erledigung der Geschäfte im Schulwesen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäss Pflichtenheft / Funktionendiagramm.
Befugnisse: - Finanzielles - Übrige Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Die SK kann für projektbezogene Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen sowie Mitglieder in solche delegieren. Dabei ist Art. 20 OgR sinngemäss anzuwenden. - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Sozialkommission (SozKo)

Ressortzugehörigkeit:	Sozialwesen
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	 3 2 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Sekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Im Sozialbereich: - Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: zuständige Stelle der kant. Gesundheits- und Fürsorge-direktion
Untergeordnete Stellen:	- Friedhofgärtner - Totengräber
Aufgaben:	1. Beschlussfassung über Beitragsgesuche für einen Kostenanteil der zahnärztlichen Behandlung von Schulkindern. 2. Betreuung und Unterstützung der Asylbewerber gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung. 3. Das Bestattungswesen, die Gestaltung und die Aufsicht über die Pflege des Friedhofes. 4. Die Aufsicht über den Friedhofgärtner und den Totengräber sowie Einreichung von Wahlvorschlägen dieser Funktionäre an den Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	1. Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. 2. Ausgaben im Sozial- und Asylbereich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Wegkommission

Ressortzugehörigkeit:	Wegwesen
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	 5 4 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Wegmeister und Sekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister
Aufgaben:	1. Bau, Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Trottoirs, Fusswege, Parkplätze, Anlagen und Brunnen. 2. Winterdienst 3. Unterhalt und Bau von und an öffentlichen Fliessgewässern im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. 4. Waldpflege 5. Werkhof 6. Verwaltung Pachtland
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	1. Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. 2. Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Anhang IV zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach

Inventar der bestehenden Reglemente und Verordnungen der alten Einwohnergemeinden

Kallnach

Abfallreglement mit Gebührentarif	07.12.1996
Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif	31.05.2010
Baureglement	03.12.2005
Bestattungs- und Friedhofreglement	31.05.2010
Datenschutzreglement	18.04.1988
Gebührenreglement	08.12.2001
Gebührentarif für Feuerungskontrolle	13.12.2003
Liegenschaftssteuerreglement	08.12.2001
Pachtreglement	08.12.2001
Personalreglement	30.05.2005
Personalverordnung	31.05.2005
Reglement für ausserordentliche Lagen	18.04.1988
Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie mit Tarifen	31.05.2010
Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif	31.05.2010

Niederried

Benützungsordnung Badeplatz	13.04.2004
Benützungsordnung Beachvolleyballplatz	06.03.2000
Benützungsordnung Sportplatz Grien (Weisungen)	30.08.2010
Campingreglement	02.06.2006
Fondsreglement Fonds für Haushilfe und Hauspflege	29.11.2002
Fondsreglement Samuel Köhli-Stiftung	31.05.2002
Gebühren Bade- und Sportplatz Grien	13.01.2004
Baureglement	07.12.2001
Zonen- und Schutzzonenplan	07.12.2001
Zonenplanänderung Parzelle Nr. 69 (Schulareal)	07.12.2007
Uferschutzplanung gemäss SFG bestehend aus Überbauungsplan Nr. 1 „Cholgrube-Chäppeli" Überbauungsplan Nr. 2 „Chäppeli-im Grien" Überbauungsplan Nr. 3 „im Grien-Dachsrain"	15.05.1998

Überbauungsvorschriften Realisierungsprogramm (behördenverbindlich) Bericht Arbeitsablauf und Mitwirkung	
Uferschutzplanung gemäss SFG Geringfügige Änderung der Überbauungsvorschriften zum Uferschutzplan	21.09.2009 02.10.2009 (AGR)
Pachtreglement mit Teilrevision	30.05.1997 04.12.2009